



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

19. März 2015

39. Jahrgang / Nr. 11

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

87. Haushaltssatzung der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
88. Haushaltssatzung der **Gemeinde Ihlienworth**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Februar 2015
89. Haushaltssatzung der **Gemeinde Odisheim**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 12. Februar 2015
90. Siebte Satzung vom 24. Februar 2015 zur Änderung der Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 2. April 2003

91. Siebte Satzung vom 24. Februar 2015 zur Änderung der Gebührensatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, über die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge vom 2. April 2003
92. Haushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 5. Februar 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

93. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

87.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in der Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.055.900 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.431.000 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 874.000 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 874.000 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 14.196.700 €
- 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 13.840.100 €
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.015.000 €
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.380.200 €
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 365.200 €
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 255.300 €
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf 15.576.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf 15.475.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 365.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 225.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hagen im Bremischen, den 26. Februar 2015

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Wittenberg
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 10. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 09 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. März 2015 bis 31. März 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hagen im Bremischen öffentlich aus.

Hagen, den 19. März 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Wittenberg

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 11 v. 19.3.2015 S. 87 -

88.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Ihlienworth, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2015 vom 16. Februar 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlienworth in seiner Sitzung am 16. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 1.042.000 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 1.042.000 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 921.800 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 874.300 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 230.900 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 284.000 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 53.100 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 70.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 53.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.049.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Ihlienworth, den 16. Februar 2015

Gemeinde Ihlienworth
Deck Zahrte
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ihlienworth für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.1 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23. bis 31. März 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Ihlienworth, den 19. März 2015

Gemeinde Ihlienworth
Der Gemeindedirektor
Zahrte

89.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Odisheim, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2015 vom 12. Februar 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odisheim in seiner Sitzung am 12. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 332.700 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 332.700 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 268.400 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 250.500 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 10.800 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 200 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 14.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Odisheim, den 12. Februar 2015

Gemeinde Odisheim
Skowron
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Odisheim für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 9. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.4 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKG in der Zeit vom 23. bis 31. März 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Odisheim, den 19. März 2015

Gemeinde Odisheim
Der Bürgermeister
Skowron

90.

SIEBTE SATZUNG
vom 24. Februar 2015 zur Änderung der Satzung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge
vom 2. April 2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Anlage zur Satzung
über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge
in der Gemeinde Schiffdorf

Die Anlage erhält folgende Fassung:

Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung
Schiffdorf, Ostergraben 4
Schiffdorf-Spaden, Friesenstraße 7 (Nebeneingang)
Schiffdorf-Sellstedt, Bahnhofstraße 59
Schiffdorf-Wehdel, Rohrstraße 9
Schiffdorf-Geestenseth, Wollingster Straße 9

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schiffdorf, den 24. Februar 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

91.

SIEBTE SATZUNG
vom 24. Februar 2015 zur Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
über die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge
vom 2. April 2003

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds.

GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 2 der Satzung wird nach der Zeile „Rohrstraße 9“, Wehdel, wie folgt ergänzt:

Wollingster Straße 9, Geestenseth 567,00 € pauschal

Im Fließtext wird vor dem Wort Rohrstraße 9 das „und“ gestrichen und nach dem Wort „Rohrstraße 9“ „und Wollingster Straße 9“ eingefügt.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schiffdorf, den 24. Februar 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
(L.S.) Bürgermeister

92.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2015 vom 5. Februar 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Steinau in seiner Sitzung am 5. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1. der ordentlichen Erträge auf 531.600 €
 - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 531.600 €
 - 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 441.600 €
 - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 417.000 €
 - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 0 €
 - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 0 €
 - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 18.900 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 73.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Steinau, den 5. Februar 2015

Gemeinde Steinau
Mangels
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung wurde vom Landkreis Cuxhaven am 9. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15.2 11.7.01 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG in der Zeit vom 23. bis 31. März 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Ihlienworth, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth, öffentlich aus.

Steinau, den 19. März 2015

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

93.

**AUFHEBUNG
einer Schutzbereichanordnung**

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz 30173 Hannover,
und Dienstleistungen der Bundeswehr 03. Februar 2015
Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover Hans-Böckler-Allee 16
- Schutzbereichbehörde -

I.

Bundesministerium der Verteidigung 53003 Bonn,
IUD 16 - Anordnung-Nr. I/ Cux /304 Nds/1 23. Januar 2015

**Anordnung
Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Mit Anordnung vom 28. August 2012 - IUD I6 - Anordnung-Nr. I/Cux/304 Nds/1 - wurde ein Gebiet in der Stadt Cuxhaven, Landkreis Cuxhaven, Bundesland Niedersachsen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Cuxhaven erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(L.S.) Im Auftrag
Simon

II.

Die aufgrund der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Cuxhaven erlassenen Vollzugsmaßnahmen werden ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

III.

Hinweis der Schutzbereichbehörde

Durch die Aufhebung der Schutzbereichanordnung sind die gesetzlichen Beschränkungen in der Nutzung der bisher vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke weggefallen.

(L.S.) Im Auftrag
Witzleben
Regierungsdirektorin

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven